
Abteilung: 3.1 - Ordnung und Verkehr
Fachbereich: 3 - Frau Schepers
Sachbearbeiter: Herr Klein (Tel. 02641/975-554)
Aktenzeichen: 3.14
Vorlage-Nr.: 3.1/033/2018

TOP „VERSCHIEDENES“

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	26.02.2018	öffentlich	Kenntnisnahme

Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Gefahrstoffzugführer

Darlegung des Sachverhalts:

Eine kürzlich durchgeführte Umfrage bei den Landkreisen Mayen-Koblenz, Rhein-Lahn, Altenkirchen, Neuwied und Westerwald hat ergeben, dass diese Landkreise auch für die Stellvertreter des Gefahrstoffzuges analog der Regelungen „ständige Vertretung“ nach § 10 Abs. 3 Feuerwehrentschädigungsverordnung eine Entschädigung zahlen, die in Summe maximal 100 % der Aufwandsentschädigung des Gefahrstoffzugführers betragen.

Aktuell besteht im Landkreis Ahrweiler in der Hauptsatzung keine Rechtsgrundlage zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

Die Hauptsatzung wäre daher bei nächster Gelegenheit anzupassen. Bis zur Änderung soll die Aufwandsentschädigung als freiwillige Leistung gezahlt werden.

Wir schlagen daher vor, für die drei stellvertretenden Zugführer ab 01.03.2018 je ein Drittel (33,33 %) der Aufwandsentschädigung des Zugführers vorzusehen und unsere Hauptsatzung entsprechend zu ändern. Gemäß § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung des Zugführers 75 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungs-VO.

Derzeit somit monatlich 102,23 €, davon ein Drittel ergeben 34,08 € je Stellvertreter.

Im Auftrag

Schepers